# Benutzungsordnung für die Lehrschwimmhalle in der Gemeinde Rosendahl

#### § 1 Trägerschaft

Die Lehrschwimmhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rosendahl.

### § 2 Sinn und Zweck der Einrichtung

Die Einrichtung soll

- a) die Bedürfnisse des Schulsports sicherstellen
- b) die Voraussetzungen für die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisation sichern und verbessern
- c) allen Einwohnern eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung im Rahmen des Vereins- bzw. Gruppensports ermöglichen.

### § 3 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Lehrschwimmhalle in Osterwick, Droste-Hülshoff-Weg, im Rahmen des Vereins- und Gruppensports. In der Lehrschwimmhalle findet kein öffentlicher Badebetrieb statt.

# § 4 Nutzungsberechtigung und Inanspruchnahme

- (1) Die Lehrschwimmhalle der Gemeinde Rosendahl kann den örtlichen Vereinen und sonstigen Interessentengruppen (Nutzer) auf Antrag zur Benutzung überlassen werden. Die Erlaubnis wird nur unter der Bedingung erteilt, dass diese Ordnung und die Anweisungen des jeweiligen Hausmeisters oder sonstigen Beauftragten der Gemeinde beachtet werden. Das Gebäude ist, soweit keine andere Einzelregelung getroffen ist, bis 22.00 Uhr zu verlassen.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Lehrschwimmhalle erkennen die Benutzer und Besucher diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (3) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden sowie Personen die unter Alkoholeinwirkung oder anderen berauschenden Mitteln stehen.
- (4) Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt in der Lehrschwimmhalle nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

# § 5 Prüfung und Haftung

- (1) Die Gemeinde Rosendahl überlässt die Lehrschwimmhalle und deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde Rosendahl als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Rosendahl von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von dieser Haftungsausschlussregelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

# § 6 Ordnung des Badebetriebes

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- (2) Die Benutzung der Lehrschwimmhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungsbetriebes erforderlich sind.
- (3) Einrichtungen und Geräte der Lehrschwimmhalle sind sachgemäß, sorgfältig und schonend zu benutzen. Nach der Benutzung ist die Lehrschwimmhalle ordnungsgemäß aufzuräumen. Alle benutzen Geräte sind an ihren hierfür bestimmten Platz zurückzubringen. Die Benutzung des Inventars im Freien ist nicht gestattet.

### § 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Vereine und Gruppen haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass vom Beginn bis zum Ende der Benutzungszeiten ein verantwortlicher Leiter in der Lehrschwimmhalle anwesend ist. Dieser betritt die einzelnen Räume als erster, und er darf sie erst als letzter verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Lehrschwimmhalle und der Nebenräume überzeugt hat.
- (2) Zu verantwortlichen Leitern dürfen nur solche Personen bestellt werden, die eine Rettungsfähigkeit im Sinne des Kultusministererlasses vom 29. März 1993 oder vergleichbare Qualifikation (DLRG, DAK-Wasserwacht u.a.) besitzen.

# § 8 Schwimmhallenbenutzungsbuch

- (1) Für die Benutzung der Lehrschwimmhalle durch die Vereine und Gruppen ist ein Schwimmhallenbenutzungsbuch zu führen, das im jeweiligen Eingangsbereich der Lehrwimmhalle ausliegt.
- (2) In das Schwimmhallenbenutzungsbuch hat der Übungsleiter folgende Eintragungen vorzunehmen und durch Unterschrift anzuerkennen:
  - Datum der Benutzung
  - Uhrzeit und Dauer des Sportbetriebes
  - Anzahl der Sportler
  - festgestellte Mängel zu Beginn der Benutzung
  - eingetretene Mängel während der Benutzung.
- (3) Beschädigungen, die während der Benutzung an den Einrichtungsgegenständen der Lehrschwimmhalle eingetreten sind oder sich gezeigt haben, sind sofort dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeinde Rosendahl zu melden und in das Schwimmhallenbenutzungsbuch einzutragen.

#### § 9 Rauchen

Das Rauchen ist in der Lehrschwimmhalle einschließlich aller Nebenräume generell verboten.

### § 10 Alkohol und Verzehr von Lebensmitteln

Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie der Verzehr von Lebensmitteln, Süßigkeiten, Kaugummi u.a. sind in der Lehrwimmhalle einschließlich aller Nebenräume untersagt. Personen in angetrunkenem Zustand ist der Zutritt zu verwehren.

# § 11 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Jegliches Toben und Lärmen in den Umkleide- und Duschräumen hat zu unterbleiben. Die Sportler sind in besonderer Weise für Ordnung und Sauberkeit mitverantwortlich.
- (2) Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Beckens abzubrausen.
- (3) Im Becken dürfen Seifen, Bürsten und andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden.
- (4) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (5) Jeder Benutzer hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten verletzt, die Sicherheit, Ruhe, Ordnung sowie die Sauberkeit in den Badeanlagen beeinträchtigt oder andere Besucher belästigt.
- (6) Insbesondere ist nicht gestattet:
  - a) störendes Lärmen
  - b) das Rennen im Beckenbereich
  - c) andere unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen
  - d) Rettungsgeräte missbräuchlich zu benutzen
  - e) Tauchgeräte, Schwimmflossen und Luftmatratzen mit in das Lehrschwimmbecken zu nehmen; die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr
  - f) Glas oder andere zerbrechliche Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, in die Lehrschwimmhalle mitzubringen oder dort zu benutzten
  - g) das Betreten durch den Notausgang.

### § 12 Badekleidung

Der Aufenthalt in der Lehrschwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung, die das sittliche Empfinden nicht verletzt, gestattet. Die Entscheindung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, treffen allein die Aufsicht führenden Personen.

# § 13 Fluchtwege

Fluchtwege und Notausgänge müssen frei von Hindernissen bleiben und auf kurzem Wege ins Freie führen.

Innerhalb des Gebäudes ist das Abstellen von Fahrrädern nicht gestattet. Der unmittelbare Ein- und Ausgangsbereich ist ebenfalls freizuhalten.

### § 14 Schließdienst der Hausmeister

- (1) Die Hausmeister oder sonstige Beauftragte der Gemeinde sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Lehrwimmhalle verantwortlich. Soweit der Schließdienst den Übungsleitern übertragen ist, sind diese verpflichtet, für den ständigen Verschluss der Eingangstüren Sorge zu tragen, so dass Unbefugten der Zutritt nicht möglich ist.
- (2) Der Hausmeister oder sonstige Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, einzelnen Personen oder Gruppen, die ohne verantwortliche Leiter antreten, den Zugang zur Lehrschwimmhalle und ihre Benutzung zu verwehren.

### § 15 Nutzungseinschränkung

Bei Beanspruchung der Lehrwimmhalle durch die Schulen der Gemeinde kann diese den Vereinen und Gruppen für ihre Übungsstunden oder Veranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung gilt auch für ergänzende schulische Veranstaltungen und Angebote (z.B. offene Ganztagsschule, 13 plus etc.).

#### § 16 Erste Hilfe

- (1) Im Bereich des Schulsports hat der jeweilige Sportlehrer dafür Sorge zu tragen, dass die notwendige Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden ist und etwaige Mängel am Verbandsmaterial rechtzeitig über die Schulleitung behoben werden.
- (2) Im außerschulischen Bereich haben die jeweiligen Übungs- bzw. Gruppenleiter während der Übungszeiten eine Erste-Hilfe-Ausrüstung (Koffer oder Set) mitzuführen. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle Übungsleiter hierüber informiert sind und in regelmäßigen Abständen den ordnungsgemäßen Zustand der Ausrüstung kontrollieren und gegebenenfalls ergänzen.

# § 17 Ordnungsvorschriften

Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann die Benutzungsgenehmigung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. Dies gilt auch bei Verstößen gegen die Führung des Schwimmhallenbenutzungsbuches bzw. bei der Eintragung unrichtiger Angaben in das Schwimmhallenbenutzungsbuch.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. Juli 2008 in Kraft.

Rosendahl, den 20. Juni 2008

Niehues Bürgermeister